

Bedingung	Kurztext	Langtext/Erläuterung
Aufrechtes Umsatzsteuersignal vorhanden	Kein Umsatzsteuersignal vorhanden	Kein Umsatzsteuersignal vorhanden
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits eine Umsatzsteuervoranmeldung eingebracht.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde die Umsatzsteuer bereits mit Bescheid festgesetzt.	Für den angegebenen Zeitraum wurde die Umsatzsteuer bereits mit Bescheid festgesetzt.
	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits ein Umsatzsteuer-Jahresbescheid erlassen.	Für den angegebenen Zeitraum wurde bereits ein Umsatzsteuer-Jahresbescheid erlassen.
Jede Kennzahl darf nur einmal vorhanden sein.	Jede Kennzahl & darf nur einmal vorhanden sein.	Jede Kennzahl & darf nur einmal vorhanden sein.
unzulässige(s) Feld(er) lt. Datenkatalog	Unzulässige(s) Feld(er) & lt. Datenkatalog	Unzulässige(s) Feld(er) & lt. Datenkatalog
>= lfd. Jahr minus 5 und <= lfd. Jahr, > 2002	Unzulässiger Zeitraum	Unzulässiger Zeitraum
ZRBIS > lfd. Monat	Kalendermonat/Kalendervierteljahr muss vor dem laufenden Zeitraum sein.	Kalendermonat/Kalendervierteljahr muss vor dem laufenden Zeitraum sein. Jänner 2003: ZRVON 200301 ZRBIS 200301 Quartal 01-03: ZRVON 200301 ZRBIS 200303
Feld FASTNR ^= numerisch oder Feld FASTNR ^= ganzzahlig oder Feld FASTNR ^= neunstellig oder Ungültige PANR (ersten beiden Stellen) (lt. FA-Katalog - auch kein Gebührenamt) oder ungültige STNR-Prüfziffer	Ungültige Finanzamts-/Steuernummer (FASTNR)	Ungültige Finanzamts-/Steuernummer (FASTNR)
KZ000 muss vorhanden sein	Es muss ein steuerbarer Umsatz (KZ 000) eingegeben werden. Der Wert Null ist zulässig.	Es muss ein steuerbarer Umsatz (KZ 000) eingegeben werden. Der Wert Null ist zulässig.
KZ 011+012+015+016+017+018+019+020 <= KZ000+001-021	Die Summe der steuerfreien Umsätze ist größer als die Summe der steuerbaren Umsätze.	Die Summe der steuerfreien Umsätze ist größer als die Summe der steuerbaren Umsätze.
KZ022+025+029+037+038+052 = KZ(000+001-021)-(KZ011+012+015+016+017+018+019+020)	Die Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich der Summe der steuerfreien Umsätze ist ungleich der Summe der zu versteuernden Umsätze.	Die Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich der Summe der steuerfreien Umsätze ist ungleich der Summe der zu versteuernden Umsätze.
KZ065 und KZ071 nur zusammen mit KZ070	Vorsteuern aus innergemeinschaftlichen Erwerben und/oder steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 können nur geltend gemacht werden, wenn steuerbare innergemeinschaftliche Erwerbe vorhanden sind.	Vorsteuern aus innergemeinschaftlichen Erwerben und/oder steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 können nur geltend gemacht werden, wenn steuerbare innergemeinschaftliche Erwerbe vorhanden sind.
KZ070 >= KZ071	Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind größer als die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe.	Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind größer als die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe.
KZ 072+ 073+ 088= KZ 070-071	Die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe abzüglich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind ungleich der Summe der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe.	Die steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerbe abzüglich der steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art 6 Abs. 2 sind ungleich der Summe der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe.
KZ066 nur zusammen mit KZ057 und KZ 066 <= KZ 057	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 1c und Art. 25 Abs. 5 können nur bei Vorliegen einer oben zitierten Steuerschuld geltend gemacht werden und dürfen nicht höher sein als diese Steuerschuld.	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 1c und Art. 25 Abs. 5 können nur bei Vorliegen einer oben zitierten Steuerschuld geltend gemacht werden und dürfen nicht höher sein als diese Steuerschuld.
KZ 020 nur zusammen mit VST	Für die Geltendmachung von übrigen steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug ist die entsprechende Ziffer des § 6 Abs. 1 anzugeben.	Für die Geltendmachung von übrigen steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug ist die entsprechende Ziffer des § 6 Abs. 1 anzugeben.
VST nur zusammen mit KZ 020	Bei Angabe einer Ziffer des § 6 Abs. 1 ist auch der entsprechende Betrag des steuerfreien Umsatzes ohne Vorsteuerabzug anzugeben.	Bei Angabe einer Ziffer des § 6 Abs. 1 ist auch der entsprechende Betrag des steuerfreien Umsatzes ohne Vorsteuerabzug anzugeben.
KZ 082 nur zusammen mit KZ 048 und KZ 082 <= KZ 048	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld
ARE nicht möglich bei einer Berichtigung	Bei der Berichtigung ist der Antrag zur Verwendung des Überschusses zur Abdeckung von Abgaben nicht möglich.	Bei der Berichtigung ist der Antrag zur Verwendung des Überschusses zur Abdeckung von Abgaben nicht möglich.
KZ 087 nur zusammen mit KZ 044 und KZ 087 <= KZ 044	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1b geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld
KZ037, KZ088	Die Kennzahlen 037 bzw. 088 sind erst für Zeiträume ab 7/2007 bzw. 7-9/2007 zulässig.	Die Kennzahlen 037 bzw. 088 sind erst für Zeiträume ab 7/2007 bzw. 7-9/2007 zulässig.
KZ035, KZ075	Die Kennzahlen 035 bzw. 075 sind nur für Zeiträume bis 6/2007 bzw. 4-6/2007 zulässig.	Die Kennzahlen 035 bzw. 075 sind nur für Zeiträume bis 6/2007 bzw. 4-6/2007 zulässig.
KZ 089 nur zusammen mit KZ 032 und KZ 089 <= KZ 032	Vorsteuern betreffend Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 1d geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld.	Vorsteuern betreffend Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) können nur bei Vorliegen einer Steuerschuld gem. § 19 1d geltend gemacht werden und dürfen betragsmäßig nicht höher sein als diese Steuerschuld.